ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 103

34. Jahrgang

19. April 1991

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

91/C 103/01 Schriftliche Anfragen ohne Antwort 1

Kommission

91/C 103/02 ECU 11

91/C 103/03 Mitteilung der Kommission betreffend die Durchführung der Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen 12

91/C 103/04 Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln 17

91/C 103/05 Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse) 17

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

91/C 103/06 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/44/EWG zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln 18

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN OHNE ANTWORT (*)

(91/C 103/01)

Diese Liste wird gemäß Artikel 62 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments veröffentlicht: „Anfragen, auf die innerhalb eines Monats von der Kommission und innerhalb von zwei Monaten vom Rat oder von den im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern keine Antwort erteilt wurde, werden, in Erwartung der Antwort, im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben."

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2820/90
von Herrn George Stevenson (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(17. 12. 1990)

Betrifft: Bangladesch und Pakistan

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2821/90
von Frau Winifred Ewing (ARC)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(17. 12. 1990)

Betrifft: Forderung nach einem Referendum in Kaschmir

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2844/90
von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an den Rat
(17. 12. 1990)

Betrifft: Bevölkerungspolitik

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2847/90
von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(17. 12. 1990)

Betrifft: Lösung der Palästina Frage

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2857/90
von Frau Viviane Reding (PPE)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(17. 12. 1990)

Betrifft: Lage im Südsudan

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2875/90
von Herrn Terence Wynn (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(3. 1. 1991)

Betrifft: Ausbildung der Roten Khmer durch Angehörige der britischen Streitkräfte

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2886/90
von Herrn Franco Iacono (S)
an den Rat
(3. 1. 1991)

Betrifft: Unzulängliche Verkehrsinfrastruktur in Süditalien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2904/90
von Frau Raymonde Dury (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(3. 1. 1991)

Betrifft: Normalisierung der Beziehungen zu China: die Tibet-Frage

(*) Die Antworten werden veröffentlicht, sobald sie von der befragten Institution erteilt worden sind. Der vollständige Wortlaut dieser Anfragen wurde im Bulletin des Europäischen Parlaments Nr. 01/D-91 bis Nr. 04/D-91 veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2905/90
von Frau Maartje van Putten (S)
an den Rat
(3. 1. 1991)

Betrifft: Behandlung von Wehrdienstverweigerern in Griechenland

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2912/90
von Herrn Hugh McMahon (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(3. 1. 1991)

Betrifft: Südafrika

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2917/90
von Frau Maartje van Putten (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(11. 1. 1991)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen auf Papua-Neuguinea

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2924/90
von Frau Mireille Elmalan (CG)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(11. 1. 1991)

Betrifft: Gesetz, das Großbritannien ermächtigt, ausländische Schiffe in den internationalen Gewässern aufzubringen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2930/90
von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)
an den Rat
(11. 1. 1991)

Betrifft: Rat der Minister für Industrie vom 26. November 1990 — Beihilfen für den Schiffbau

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2931/90
von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)
an den Rat
(11. 1. 1991)

Betrifft: Rat der Minister für Industrie vom 26. November 1990 — GATT und Textilien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2970/90
von Herrn Gianfranco Amendola (V)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Anwendung von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie über die UVP

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2974/90
von Herrn Thomas Megahy (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(18. 1. 1991)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Sri Lanka

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2975/90
von Herrn Thomas Megahy (S)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(18. 1. 1991)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Sri Lanka

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2976/90
von Herrn Richard Simmonds (ED)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Einhaltung der EG-Richtlinien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2980/90
von Herrn Miguel Arias Cañete (PPE)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Handel mit Fischereierzeugnissen aus Kanada

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2988/90
von Herrn Yves Galland (LDR)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Durchführung des PDZR (Programm zur Förderung der Entwicklung in den ländlichen Gebieten)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2990/90
von Herrn Karl von Wogau (PPE)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Vermarktung von Rohmilchkäse

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2997/90
von Herrn Marco Pannella (NI)
an den Rat
(18. 1. 1991)

Betrifft: Schutz der kurdischen Minderheit im Irak

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2999/90
von Herrn Pedro Canavarro (ARC)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3002/90
von Herrn Reimer Böge (PPE)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Umweltfreundliche Schmier- und Hydrauliköle

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3006/90
von Herrn Herman Verbeek (V)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Harmonisierung auf dem Gebiet der Herbizide und Pestizide

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3007/90
von Frau Concepció Ferrer (PPE)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Schutz- und Kontrollmaßnahmen im Textilsektor

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3012/90
von Frau Brigitte Ernst de la Graete (V)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Nichteinhaltung des Urteils Dona/Mantero

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3013/90
von Frau Brigitte Ernst de la Graete (V)
an die Kommission
(18. 1. 1991)

Betrifft: Freizügigkeit der Arbeitnehmer und Transfersystem für Berufssportler

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3016/90
von Herrn José Gil-Robles Gil-Delgado (PPE)
an die Europäische Politische Zusammenarbeit
(18. 1. 1991)

Betrifft: Verzögerung bei den spanischen Justitzbehörden

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3017/90
von Herrn Michael Welsh (ED)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Sicherheitsgurte für Kinder

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3019/90
von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: EG-Harmonisierung der Steuernummer

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3020/90
von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Beziehungen der Europäischen Gemeinschaften zur Welt-Tourismusorganisation

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3021/90
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Forschungsvorhaben gegen die Bodenerosion

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3022/90
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftsfinanzierung des portugiesischen Erdgasnetzes

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3024/90
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Werbekampagne für den Weinkonsum

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3032/90
von Herrn Ian White (S)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Schulferien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3040/90
von Herrn Elio Di Rupo (S)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Hemmnisse für den freien Wettbewerb im Düngemittelsektor

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3041/90
von Herrn Elio Di Rupo (S)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Wiederaufbereitung und Recycling von Plastikabfällen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3043/90
von Herrn Elio Di Rupo (S)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Eurocheques

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3049/90
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Erforschung der Meeresumwelt

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3052/90
von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Grenzkontrollen in der Zugverbindung Paris—Brüssel

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3053/90
von Herrn Miguel Arias Cañete (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Verwendung der Haushaltslinie 9530 im Jahr 1990

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3055/90
von Frau Winifred Ewing (ARC)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Verhandlungen über die Einfuhr norwegischen Lachses in die EG

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3058/90
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Agrarpolitik und Umwelt

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3059/90
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Strukturfonds und Forstwirtschaft in Irland

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3060/90
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Anschnallpflicht für Kinder auf den Rücksitzen von Personenwagen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3061/90
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Einrichtung eines Zentrums zur Drogenbekämpfung

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3062/90
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Wahlrecht für Behinderte

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3064/90
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Abkommen über Kindesentführung

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3066/90
von Herrn John Cushnahan (PPE)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Absatz von frischem Lachs aus Norwegen zu Dumpingpreisen auf dem EG-Markt

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3067/90
von Herrn Paul Lannoye (V)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Progamme Joule

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3070/90
von Frau Cristiana Muscardini (NI)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Lebensmittel, die für eine besondere Ernährung bestimmt sind

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3071/90
von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)
an die Kommission
(28. 1. 1991)

Betrifft: Ford/VW-Projekt Portugal und die „Abzweigung von Mitteln"

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1/91
von Herrn Kenneth Collins (S)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Produkt-Haftung

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 4/91
von Herrn Bartho Pronk (PPE)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Zugänglichkeit in den Gebäuden der EG-Kommission

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 7/91
von Herrn Henry Chabert (RDE)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Konsequenzen der infolge der Beschlüsse der schweizerischen und österreichischen Behörden zu erwartenden Zunahme des Schwerlastverkehrs im Rhône-Tal für die Gebietskörperschaften

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 8/91
von Herrn Henry Chabert (RDE)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Maßnahmen und Mittel der Gemeinschaft für die Region Rhône-Alpes

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 13/91
von Herrn Marco Taradash (V)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Antiterrorismusgesetz in Griechenland

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 16/91
von Herrn Herman Verbeek (V)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Herstellung von Rohaluminium in der Gemeinschaft

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 21/91
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Mittel aus dem EFRE und Diversifizierung der ländlichen Bereiche

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 22/91
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Kampf gegen die Pornoindustrie

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 23/91
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Nukleare Sicherheit

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 24/91
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftliche Regelung für risikoreiche Berufe im Bereich des Sports

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 25/91
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Überregionales Informationsnetz im kulturellen Bereich

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 26/91
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Reform der gemeinsamen Agrarpolitik

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 27/91
von Herrn Ernest Glinne (S)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Rolle des einzelnen Arztes im Bereich der Drogenabhängigkeit

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 28/91
von Herrn Ernest Glinne (S)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Behandlung von Drogenabhängigen mit Ersatzrauschmitteln

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 31/91
von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz (GUE)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Ausführung der Strukturfonds 1990 — Spanien Ziel Nr. 1

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 32/91
von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz (GUE)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Ausführung der Strukturfonds 1990 — Spanien Ziel Nr. 2

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 33/91
von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz (GUE)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Ausschüsse zur Begleitung der operationellen Programme der Strukturfonds

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 34/91
von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Erdgasprojekt für Portugal

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 40/91
von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)
an die Kommission
(1. 2. 1991)

Betrifft: Ausbildung zum Fahrlehrer

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 55/91
von Herrn Madron Seligman (ED)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Richtlinie über zoologische Gärten

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 57/91
von Herrn Maxime Verhagen (PPE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Militärputsch in Suriname

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 59/91
von den Abgeordneten Henri Saby (S), Rosaria Bindi (PPE), Marie-Christine Aulas (V), und Maria Belo (S)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Weiterbehandlung des Berichts des Parlaments zur Verhütung von Blindheit in der Dritten Welt durch die Kommission

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 60/91
von Herrn Alonso Puerta (GUE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Stromleitung zwischen Sabiñánigo und Sarvisé (Huesca — Spanien)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 62/91
von Herrn Elio Di Rupo (S)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Pharmazeutische Produkte

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 63/91
von Herrn Jacques Vernier (RDE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftskontrollen in den zugelassenen Schlachtbetrieben

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 64/91
von Herrn Pol Marck (PPE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Europäischer Wettbewerb „Entente Florale"

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 65/91
von Herrn Pol Marck (PPE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: EG-Pavillon in Osaka

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 66/91
von Herrn Gerardo Gaibisso (PPE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Strukturfonds: Beihilfen für die Region Latium (Italien)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 67/91
von Herrn Gerardo Gaibisso (PPE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Beihilfen der Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank für die Region Latium (Italien)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 71/91
von den Abgeordneten Carlos Perreau De Pinninck Domenech, José Ruiz-Mateos Jiménez De Tejada, Christian de la Malène und Mark Killilea (RDE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Lagerung radioaktiver Quecksilberabfälle

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 72/91
von Herrn Gianfranco Fini (NI)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftliche Finanzierung einer Wiederverwertungsanlage für festen Hausmüll in der Provinz Pescara

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 73/91
von Herrn Llewellyn Smith (S)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Alternativen für die Wiederaufbereitung von Kernbrennstoff

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 76/91
von Herrn Llewellyn Smith (S)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Von der British Nuclear Fuel GmbH und dem Rat der Grafschaft Cumbria, VK, eingereichte Anträge auf finanzielle Beihilfen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 78/91
von Herrn Filippos Pierros (PPE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Entwicklung der Biotechnologie in der Gemeinschaft

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 79/91
von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Probleme der Textilindustrie

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 82/91
von Frau Carmen Díez De Rivera Icaza (S)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Umwandlung von stillgelegten Eisenbahntrassen in „Grünstreifen"

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 83/91
von Frau Carmen Díez De Rivera Icaza (S)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Ablassen von Altöl und Abwässern auf den kleinen Inseln der Gemeinschaft

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 84/91
von Herrn Maxime Verhagen (PPE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Folgen des „Europas 1992" für die Entwicklungsländer

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 86/91
von Herrn Niall Andrews (RDE)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Lorrain Osman

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 87/91
von Herrn Luigi Moretti (ARC)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftsprogramm Epoch

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 89/91
von den Abgeordneten Alexander Langer, Solange Fernex, Enrico Falqui, Paul Staes, Eugenio Melandri, Paul Lannoye und Virginio Bettini (V)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Politische Union, Wirtschafts- und Währungsunion und sozialer Zusammenhalt

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 90/91
von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Haitische Arbeiter in den Zuckerrohrfeldern der Dominikanischen Republik

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 92/91
von Sir Jack Stewart-Clark (ED)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Charta der sozialen Grundrechte — Vorschläge zur Lösung des Drogenproblems

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 94/91
von Herrn Proinsias De Rossa (CG)
an die Kommission
(6. 2. 1991)

Betrifft: Sturmschäden in Irland

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 98/91
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Verhütung von häuslichen Unfällen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 99/91
von Frau Claire Joanny und Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Alternative Eisenbahnverbindung — Straßenverbindung

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 100/91
von Herrn Gérard Monnier-Besombes und Frau Claire Joanny (V)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftsfinanzierung der Straßenverbindung Pau—Somport

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 101/91
von Herrn Gérard Monnier-Besombes und Frau Claire Joanny (V)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Nachträgliche Finanzierung von Vorstudien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 104/91
von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Zusammenarbeit in der Luftfahrt

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 105/91
von Herrn Filippos Pierros (PPE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftszuschuß für vier Technologieparks in Griechenland

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 106/91
von Herrn Antonio Iodice (PPE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Bürgerkrieg in Somalia

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 108/91
von Herrn Filippos Pierros (PPE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Änderung des Beihilfesystems für Olivenöl

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 118/91
von Herrn Alonso Puerta (GUE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Vorhaben für den Bau einer neuen Straße zwischen Ramacastañas und Candeleda (Ávila — Spanien)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 122/91
von Frau Ursula Schleicher (PPE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Unregelmäßigkeiten an französischen Mautstellen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 123/91
von Frau Jessica Larive (LDR) und 32 Mitunterzeichnern
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Europäisches Kfz-Kennzeichen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 124/91
von Herrn Herman Verbeek (V)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Herstellung und Verwendung von Hohlmantelmunition

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 125/91
von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Maßnahmen zum Schutz der Feuchtbiotope

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 127/91
von Herrn Mihail Papayannakis (GUE) und Gianfranco Amendola (V)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Vorhaben des staatlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmens (DEI) in Drama

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 129/91
von Herrn Bartho Pronk (PPE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Verspätete Übermittlung der Kommissionsvorschläge an das Parlament

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 130/91
von Herrn Madron Seligman (ED)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Griechenland

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 131/91
von Herrn Madron Seligman (ED)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Enteignung aus rassischen Gründen

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 132/91
von Herrn Madron Seligman (ED)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Anerkennung von Flugzeugführerscheinen in der Zivilluftfahrt

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 133/91
von Herrn Louis Lauga (RDE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Europäisches Koordinationszentrum für biosubstitulogische Methoden

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 138/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Beihilfen der spanischen Regierung für das Unternehmen Hytasa

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 141/91
von Herrn José Valverde López (PPE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Illegale, weitverbreitete Verwendung von Clenbuterol in Spanien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 143/91
von Herrn Ernest Glinne (S)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Disziplinarrecht der Ärztekammern

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 144/91
von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Verstoß gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 145/91
von Herrn Gianfranco Amendola (V)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: Preisauftrieb, Agiotage und schwarze Börse aufgrund der Golfkrise

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 146/91
der Herren Gianfranco Amendola und Virginio Bettini (V)
an die Kommission
(11. 2. 1991)

Betrifft: EG-Mittel für die Stadt Como

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 149/91
von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)
an die Kommission
(20. 2. 1991)

Betrifft: Zulassung des regionalen Schlachthofes von Torrelavega (Cantabria)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 152/91
von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)
an die Kommission
(20. 2. 1991)

Betrifft: Verwendung von Tränengas durch die griechische Polizei

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 154/91
von Herrn Max Simeoni (ARC)
an die Kommission
(20. 2. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftliche Finanzierung der Straßenverbindung Pau—Somport (Pyrénées-Atlantiques — Frankreich)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 155/91
von Herrn Max Simeoni (ARC)
an die Kommission
(20. 2. 1991)

Betrifft: Erhaltung der Fauna und die Richtlinie 79/409/EWG

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 156/91
von Frau Claire Joanny (V)
an die Kommission
(20. 2. 1991)

Betrifft: Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf das kulturelle Leben und die kulturelle Vielfalt

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 158/91
von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission
(20. 2. 1991)

Betrifft: Seehechtbestände

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 200/91
von Herrn Miguel Arias Cañete (PPE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Durchführung des Fischereiabkommens EWG—Guinea-Bissau

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 202/91
von Frau Christine Crawley (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Mehrwertsteuer für die Royal National Lifeboat Institution

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 204/91
von Herrn Gerhard Schmid (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Monopolstellung der französischen Rüstungsfirma GIAT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 205/91
von Herrn Heinz Köhler (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: 5b-Zielgebiet in Bayern (Deutschland)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 206/91
von Herrn Adrien Zeller (PPE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Anerkennung und Vollstreckung der zivil- und handelsrechtlichen Urteile zwischen den EG-Mitgliedstaaten

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 207/91
von Herrn Adrien Zeller (PPE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Europäisches Bergführerstatut

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 208/91
von Herrn Ben Fayot (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Media-Programm für das Theater

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 209/91
von Herrn Ben Fayot (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Bedienstete auf Zeit

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 212/91
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Schadenersatzleistungen von Fluglinien

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 213/91
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Beziehungen EG—Vietnam

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 214/91
von Frau Mary Banotti (PPE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Nationale Kunstschätze

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 215/91
von Herrn Louis Lauga (RDE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Heringsfischerei

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 218/91
von Herrn Dieter Rogalla (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von Beamten deutscher Nationalität

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 219/91
von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Ausbildung von Immobilienmaklern

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 220/91
von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftsprogramm zugunsten der Hotelindustrie

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 222/91
von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Regelung der Sparkassentätigkeit in den gemeinschaftlichen Finanzvorschriften

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 223/91
von Herrn Víctor Manuel Arbeloa Muru (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Berufung von Ordinarien für den „Jean-Monnet-Lehrstuhl"

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 228/91
von Herrn Stephen Hughes (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Null-Sätze der Mehrwertsteuer

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 229/91
von Herrn Christopher Jackson (ED)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Hybrid-Weine

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 230/91
von Herrn Christopher Jackson (ED)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Gemeinschaftliche Samenrichtlinie

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 232/91
von Herrn José Mendes Bota (LDR)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Massaker und Folter an der Tuareg-Bevölkerung

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 233/91
von Herrn Elio Di Rupo (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Einfuhr tropischer Hölzer aus Malaysia

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 236/91
von Herrn François-Xavier de Donnéa (LDR)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Freier Warenverkehr im Tierhandel

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 237/91
von Herrn Sotiris Kostopoulos (S)
an die Kommission
(18. 2. 1991)

Betrifft: Maßnahmen zum Schutz der Handelsschiffe im Persischen Golf

KOMMISSION

ECU [1]

18. April 1991

(91/C 103/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	42,4234	Portugiesischer Escudo	179,044
Deutsche Mark	2,06274	US-Dollar	1,22381
Holländischer Gulden	2,32402	Schweizer Franken	1,75801
Pfund Sterling	0,690639	Schwedische Krone	7,42120
Dänische Krone	7,89420	Norwegische Krone	8,02025
Französischer Franken	6,97083	Kanadischer Dollar	1,40959
Italienische Lira	1527,32	Österreichischer Schilling	14,5181
Irisches Pfund	0,771440	Finnmark	4,84018
Griechische Drachme	223,725	Japanischer Yen	167,417
Spanische Peseta	127,624	Australischer Dollar	1,57505
		Neuseeländischer Dollar	2,07075

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

---

[1] Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der Kommission betreffend die Durchführung der Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen

(91/C 103/03)

Im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/618/Euratom des Rates vom 27. November 1989 über die Unterrichtung der Bevölkerung über die bei einer radiologischen Notstandssituation geltenden Verhaltensmaßregeln und zu ergreifenden Gesundheitsschutzmaßnahmen [1] möchte die Kommission nach Anhörung der Gruppe wissenschaftlicher Sachverständiger nach Artikel 31 des Euratom-Vertrags folgende Informationen zu den Artikeln 5 und 6 der genannten Richtlinie sowie den dazugehörigen Anhängen mitteilen:

I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

1. Die vorliegende Mitteilung soll die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht unterstützen.

Sie sollte als Bezugsgrundlage gelten, da die Mitgliedstaaten nur an die Bestimmungen der Richtlinie gebunden sind.

Um diese Mitteilung so sinnvoll wie möglich zu gestalten, wurden verschiedene Beispiele angegeben, die in einigen Mitgliedstaaten erfolgreich eingesetzt wurden.

2. Die Verabschiedung der Richtlinie 89/618/EWG durch den Rat am 27. November 1989 dient einer Vervollständigung der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980 zur Änderung der Richtlinien, mit denen die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurden [2], und insbesondere ihres Artikels 45, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, im Hinblick auf etwaige Unfälle Interventionsschwellen und -dienste zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vorzusehen.

3. Die Richtlinie 89/618/Euratom sieht zwei Vorgehensweisen vor:

— eine vorherige Unterrichtung der Bevölkerung, die betroffen sein könnte, im Normalfall (Artikel 5 der Richtlinie),

— eine Unterrichtung der tatsächlich betroffenen Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation (Artikel 6 der Richtlinie).

Diese beiden Informationsarten ergänzen sich gegenseitig und sind nach Möglichkeit beide zu übermitteln. Dies müßte bei den festen Anlagen oder Tätigkeiten gemäß Artikel 2 immer möglich sein. Bei Unfällen im Zusammenhang mit einem Transport oder bei Satelliten mit Reaktorantrieb ist eine „vorherige Unterrichtung" oft nicht möglich. In zahlreichen Situationen sollte es jedoch möglich sein, eine „erste Information" in der Vorwarnstufe zu erteilen, z. B. bei Absturz eines Satelliten, der sich über mehrere Tage oder Wochen hinziehen kann, oder wenn ein Schiff in Seenot geraten ist, die an Bord befindlichen Behälter mit radioaktiven Stoffen jedoch noch verschlossen sind. In einer derartigen Vorwarnstufe könnte eine „erste Information" als Vorbereitung auf die weiteren Informationen verbreitet werden, die im Falle einer erheblichen Freisetzung von Radioaktivität erforderlich werden könnten.

4. Die zwei in der Richtlinie vorgesehenen Informationsarten betreffen nicht nur die Schutzmaßnahmen und Verhaltensmaßregeln im Falle einer radiologischen Notstandssituation, sondern auch die Grundbegriffe der Radioaktivität und ihre Auswirkungen.

5. Die Erfahrung mit der Anwendung des Artikels 8 der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten [3], der sogenannten „Seveso"-Richtlinie, hat gezeigt, daß eine Politik zur Unterrichtung der Bevölkerung über die technologischen Gefährdungen nur dann effizient ist, wenn sie folgenden Kriterien entspricht:

— ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Stellen (lokale, regionale und nationale, Behörden, Anlagenbetreiber) ist erforderlich.

  Die betreffenden Stellen können zu diesem Zweck geeignete Abkommen über die entsprechenden Zuständigkeitsbereiche, die Verfahren und den Zeitplan der Informationsverbreitung sowie den Inhalt dieser Informationen treffen;

— die Unterrichtung der Öffentlichkeit ist Bestandteil der Notfallplanung.

6. Sofern vergleichbare Ratschläge zu den Notfallplänen für andere schwere Unfälle in der Industrie verfügbar sind, erscheint es sinnvoll, sämtliche Ratschläge zu einem einzigen Dokument zusammenzufassen, um Verwirrung und Überdruß in der Bevölkerung zu vermeiden.

[1] ABl. Nr. L 357 vom 7. 12. 1989, S. 31.

[2] ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

[3] ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

II. VORHERIGE UNTERRICHTUNG

A. Aktion im Hinblick auf die Organisation der Informationsverbreitung (Artikel 5)

1. Es muß klar unterschieden werden zwischen den regionalen und lokalen Bevölkerungsgruppen einerseits, die Gegenstand regionaler oder lokaler Interventionspläne fester Anlagen sind, und der Gesamtbevölkerung andererseits, die von einem nationalen Interventionsplan erfaßt wird, der auch für die Unfälle gedacht ist, die ihren Ursprung außerhalb des nationalen Staatsgebiets haben oder sich im Zusammenhang mit Aktivitäten ereignen, die nicht an feste Anlagen gebunden sind (z. B. Unfall beim Transport von radioaktiven Stoffen).

Die vorherige Information, die diesen beiden Bevölkerungsgruppen gemäß Artikel 5 mitgeteilt werden muß, ist nicht vergleichbar. Die Informationen für die in der Nähe fester Anlagen lebenden Bevölkerungsgruppen könnten detaillierter als die Informationen für die Gesamtbevölkerung sein, da letztere bei einer radiologischen Notstandssituation wahrscheinlich in weniger starkem Maße betroffen wäre.

Hinsichtlich der auf regionaler oder lokaler Ebene verbreiteten Informationen erscheint es sinnvoll, entsprechende „Vorarbeit" zu leisten, indem im voraus den Personen spezifische Informationen übermittelt werden, die bei der Informationsverbreitung eine vorrangige Rolle spielen, wie z. B. den Beschäftigten einer Anlage, Kommunalpolitikern und Journalisten sowie den für die Durchführung der Notfallpläne unmittelbar verantwortlichen Personen.

2. Die Einsetzung lokaler Ausschüsse, bestehend aus Vertretern der Kommunalbehörden, der zuständigen nationalen Stellen und der betroffenen Einrichtungen, kann bei der Verfügbarmachung ausreichender und detaillierter Informationen für die lokale Bevölkerung eine entscheidende Rolle spielen.

3. Der grundlegende Notfallplan ist vielleicht eines der wirkungsvollsten Informationsinstrumente. Er könnte in geeigneter Form veröffentlicht und der Gesamtbevölkerung zugänglich gemacht werden.

Der Bevölkerung könnte außerdem die Möglichkeit gegeben werden, die sie betreffenden regionalen oder lokalen Interventionspläne unter von den zuständigen Behörden festgelegten Bedingungen und unter Berücksichtigung der erforderlichen Vertraulichkeit und der nationalen Sicherheit einzusehen.

4. Die entsprechenden Informationen können auch im Rahmen der Lehrprogramme in sämtlichen Schulstufen übermittelt werden.

5. Die Mitgliedstaaten müssen hinsichtlich der Bevölkerung eine aktive Informationspolitik betreiben, d. h. ohne ausdrückliche Aufforderung seitens der Bevölkerung (Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie).

6. Die zuständigen Stellen in den einzelnen Mitgliedstaaten müssen festlegen, wie die einzelnen Personen jeweils zu unterrichten sind, z. B. durch ein an sie gerichtetes Schreiben oder eine Informationsbroschüre; sie müssen außerdem entscheiden, wie die lokale Bevölkerung insgesamt informiert werden kann, z. B. durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises, Veröffentlichungen in den Lokalzeitungen, Sendungen der lokalen Radio- und Fernsehanstalten, Veranstaltung von Ausstellungen mit Plänen, entsprechenden Unterlagen, geographischen Schaubildern und Modellen, Besuche von Kernanlagen sowie durch öffentliche Sitzungen.

Die Behörden könnten im Rahmen öffentlicher Mitteilungen oder durch ein Schreiben oder eine Informationsbroschüre angeben, wo und bei welchen Einrichtungen zusätzliche Informationen eingesehen werden können oder erhältlich sind.

Um zu vermeiden, daß die vorher verbreiteten Informationen verlorengehen, könnte eine bestimmte Art der Veröffentlichung vorgesehen werden, damit sie im Bedarfsfall zur Hand ist (z. B. Aufnahme der Informationen in das Telefonbuch).

7. Die Mitgliedstaaten müssen die Häufigkeit der Informationsverbreitung festlegen. Die Information muß häufig genug, z. B. einmal alle zwei oder drei Jahre, übermittelt werden, um eine fortlaufende und aktuelle Informationsverbreitung zu gewährleisten.

8. Die verbreiteten Informationen sollten ungeachtet der üblichen Verbreitungshäufigkeit auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn sich z. B. bedeutsame Änderungen hinsichtlich der Interventionspläne ergeben, die eine praktische Auswirkung für die Bevölkerung haben, z. B. bei einer Änderung der Warnmittel, der Schutzmaßnahmen oder des von dem Interventionsplan erfaßten Bereichs.

B. Festlegung des Inhalts der Information (Anhang I der Richtlinie)

TRANSPARENZ SCHAFFT VERTRAUEN

1. Im Normalfall sollte die Information in erster Linie die Bevölkerung aufklären und über das tatsächliche Vorhandensein von Interventionsplänen auf nationaler Ebene unterrichten, auch im Zusammenhang mit den Gefährdungen durch nicht feste Anlagen oder Gefährdungen mit Ursprung außerhalb des nationalen Staatsgebiets sowie im Hinblick auf das Bestehen regionaler oder lokaler Interventionspläne für die festen Anlagen.

Damit die Bevölkerung die übermittelten Informationen ernst nimmt, ohne dabei das Ausmaß der Gefährdung zu überschätzen, müssen die Informationen glaubwürdig sein und der Bevölkerung verdeutlichen, daß die Interventionspläne im Falle einer tatsächlichen Notstandssituation auch praktisch durchführbar sind.

2. Die vier in Anhang I angegebenen Punkte müssen auf jeden Fall in der vorherigen Unterrichtung der Bevölkerung erfaßt sein, auch wenn die Gesamtbevölkerung durch einen nationalen Informationsplan unterrichtet wird.

Die von den Mitgliedstaaten verbreiteten Informationen können weitere als die in Anhang I festgelegten Punkte umfassen. Dieser Grundsatz ist in Artikel 11 der Richtlinie enthalten.

Darüber hinaus sollten auch Kenntnisse über den Strahlenschutz vermittel werden, und zwar sinnvollerweise nicht nur unter Berücksichtigung der Gefährdung durch die Kernenergie, sondern im Hinblick auf alle Strahlenquellen, die eine radiologische Notstandssituation verursachen können.

3. *Grundbegriffe und Auswirkungen der Radioaktivität*

Die vorherige Unterrichtung könnte folgende Punkte umfassen:

die Grundbegriffe der Radioaktivität,

wobei insbesondere die verwendete Terminologie zu beachten ist. Die wissenschaftlichen Begriffe sollten die physikalischen und dosimetrischen Aspekte der Strahlung umfassen:

— Erklärung der Begriffe „Aktivität" und „Dosis",

— für diese Mengen verwendete wissenschaftliche Meßeinheiten (Beschränkung auf die Einheiten Becquerel und Sievert),

— Vergleich zwischen natürlicher und künstlicher Radioaktivität.

Auswirkungen der Radioaktivität auf den Menschen und die Umwelt

— Erläuterung des Unterschieds zwischen Bestrahlung und Kontaminierung,

— Unterscheidung zwischen unmittelbaren Auswirkungen und Spätfolgen,

— Expositionspfade beim Menschen, einschließlich Transfer in der Nahrungskette.

Im Rahmen dieser allgemeinen Informationen sollten außerdem Angaben zu den Grundsätzen des Strahlenschutzes enthalten sein.

4. *Berücksichtigte radiologische Notstandssituationen und ihre Folgen für Bevölkerung und Umwelt*

Die Informationen, die für die in der Nähe einer Kernanlage lebende Bevölkerung bestimmt ist, sollte folgende Punkte umfassen:

— einfache Beschreibung der Tätigkeiten auf dem Gelände der Anlage,

— Wahrscheinlichkeit eines Unfalls mit Auswirkungen auf die Bevölkerung,

— Angaben zur Art, räumlicher und zeitlicher Verteilung der bei einem Unfall möglicherweise ermittierten Stoffe (Gas, Staub und Flüssigkeit).

Die internationale Skala nuklearer Vorkommnisse könnte zur Erläuterung der entsprechenden Folgen bei verschiedenen Situationen sehr hilfreich sein.

5. *Geplante Notfallmaßnahmen zur Warnung, zum Schutz und zur Rettung der Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation*

— Genaue Angaben der zur Alarmierung der Bevölkerung vorhandenen Mittel (Sirene, Rundfunk- und Fernsehmeldungen, Polizei).

— Bei lokalen Interventionsplänen allgemeine Darstellung ihres Aufbaus und der entsprechenden Schutzmaßnahmen.

6. *Geeignete Informationen über das angemessene Verhalten der Bevölkerung bei einer radiologischen Notstandssituation*

Die Informationen zu dem kurzfristigen Verhalten (während der ersten Stunden bis zu den ersten Tagen nach Eintreten des Unfalls) könnten Hinweise darauf geben, die Alarmzeichen zu beachten, im Haus zu verbleiben, Rundfunkdurchsagen zu beachten und weitere Instruktionen abzuwarten.

Die Angaben zu den langfristig geltenden Verhaltensmaßregeln könnten die Selbstschutzmaßnahmen, die Einhaltung der Anweisungen zur Dekontaminierung sowie beispielsweise die Bedingungen für den Verzehr von Nahrungsmitteln und die Aufnahme von Trinkwasser betreffen.

III. UNTERRICHTUNG BEI EINER RADIOLOGISCHEN NOTSTANDSSITUATION

A. Aktionen zur Organisation der Informationsverbreitung (Artikel 6 der Richtlinie)

1. Bei einer tatsächlichen radiologischen Notstandssituation muß die tatsächlich betroffene Bevölkerung zusammenhängend, rasch und offen informiert werden, damit sie tatsächlich die entsprechen-

den Verhaltensmaßregeln beachtet. Dies ist nur möglich, wenn das Vertrauen der Bevölkerung gewonnen wird.

Die Glaubwürdigkeit der Informationen hängt in starkem Maße von ihrer raschen Verbreitung und der Organisation der Informationsverteilung ab.

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 muß die Bevölkerung unverzüglich unterrichtet werden, da Informationsmangel und Unwissenheit der Bevölkerung zu Unruhe und unvorhergesehenen Reaktionen führen können; die Mitgliedstaaten könnten daher die Bevölkerung gegebenenfalls bereits in der Vorwarnstufe (siehe Anhang II Ziffer 2) unterrichten.

Es sind möglichst direkte Informationsquellen einzusetzen (nationale, regionale und lokale Presse und Rundfunksender, Fernsehen, direkte Telefonauskunft und gegebenenfalls elektronische Informationsdienste wie z. B. Bildschirmtext).

Widersprüchliche Informationen der unterschiedlichen Informationsquellen sollten soweit wie irgend möglich vermieden werden; dies könnte z. B. durch die Schaffung oder Benennung einer nationalen Agentur geschehen, die für die Verbreitung der Information und deren Koordinierung zuständig ist.

2. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Unterrichtung der Bevölkerung bei einer tatsächlichen radiologischen Notstandssituation gilt für alle Situationen, die zu einer Überschreitung der jährlichen Dosisgrenzwerte für Einzelpersonen während eines Jahres nach Eintreten des Unfalls führen, wie dies in den gemeinschaftlichen Grundnormen für den Gesundheitsschutz gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen festgelegt wurde (siehe Artikel 12 der Richtlinie 80/836/Euratom).

B. **Festlegung des Inhalts der Informationen** (Anhang II der Richtlinie)

1. Die Information muß der jeweiligen Situation entsprechen, dabei jedoch nicht unbedingt sämtliche in Anhang II angegebenen Punkte umfassen. Zu unterscheiden sind verschiedene Fälle:

— die Vorwarnstufe (Anhang II Ziffer 2),

— die Situation nach Bekanntwerden der Notstandssituation (Anhang II Ziffer 1 Buchstabe a)),

— die Situation, in der entsprechende Maßnahmen und Schutzverhalten erforderlich sind (Anhang II Ziffer 1 Buchstaben b) und c): situationsbedingte Möglichkeiten).

2. In der Richtlinie werden die gemeinsamen Ziele der Notstandssituation im Hinblick auf ihren Informationsinhalt festgelegt:

— die Grundzüge der Interventionspläne sollten der Öffentlichkeit im voraus mitgeteilt werden,

— sie sollten gemäß Anhang II der Richtlinie Bestimmungen zur Informationsverbreitung im Falle eines Unfalls enthalten.

3. Je nach der radiologischen Notstandssituation sollte die Information folgende Angaben umfassen:

Informationen über die radiologische Notstandssituation

— Art, Datum und Zeitpunkt des Unfalls,

— Art der radiologischen Notstandssituation,

— wesentliche Eigenschaften der freigesetzten radioaktiven Stoffe,

— gefährdetes Gebiet,

— voraussichtliche Entwicklung der Situation und Einfluß der klimatischen und meteorologischen Faktoren.

Sicherheitsanweisungen

— Aufenthalt im Freien und Aufenthalt in Wohnungen,

— Bedingungen für den Verzehr von Nahrungsmitteln und die Aufnahme von Trinkwasser (Verdünnung, Reinigung),

— Einschränkungen und Warnungen im Hinblick auf die Ernährung,

— Verteilungsstellen für nichtkontaminierte Nahrungsmittel und nichtkontaminiertes Trinkwasser,

— Gebrauch von Kleidung und Schuhen,

— Körperpflege,

— Verteilung von Jodtabletten,

— Maßnahmen im Fall einer Evakuierung:

  — öffentliche Transportmittel (Haltepunkte und Abfahrtszeiten),

  — für Privatfahrzeuge vorgesehene Strecken und Einschränkungen des Straßenverkehrs,

  — Unterkunfts- und Schutzeinrichtungen sowie entsprechende Aufnahmekapazitäten,

  — medizinische Versorgungszentren sowie für die medizinische Versorgung geltende Bestimmungen.

4. *Besondere Anweisungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen*

Gegebenenfalls können zusätzliche Informationen für Kinder oder schwangere Frauen (Anweisungen zu dem Verzehr von Nahrungsmitteln, Informationen über Exposition des Embryos oder des Fötus) sowie zusätzliche Informationen für Landwirte (Anweisungen über Erntebedingungen und Schutz des Viehbestandes) verbreitet werden.

Wenn Ärzte, Lehrpersonen und Journalisten als Informationsknotenpunkte dienen, sollten sie umfassender und eingehender bereits im Stadium der Vorwarnstufe informiert werden, sofern diese Vorwarnstufe ausgerufen wude.

Darüber hinaus sollten die Leiter schulischer und sozialer Einrichtungen (z. B. Seniorenwohnheime) sowie die Leiter von Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Industrie bereits bei Eintreten der Vorwarnstufe Informationen und Anweisungen zu dem Verhalten der Bevölkerungsgruppen erhalten, für die sie verantwortlich sind.

5. *Ratschläge zur Zusammenarbeit im Rahmen der Anweisungen für die Bevölkerung*

Die Bevölkerung sollte aufgefordert werden, die Anweisungen der zuständigen Stellen bei einer radiologischen Notstandssituation zu befolgen (z. B.: Verbleiben im Haus oder einzuhaltender Evakuierungsplan).

6. *Grundbegriffe und Auswirkungen der Radioaktivität*

Es wird in der Praxis schwierig sein, während der ersten Tage nach einem Unfall zusätzliche Informationen zu den Grundbegriffen der Radioaktivität und ihrer Auswirkungen zu verbreiten. Daher sollten diese Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt verbreitet werden.

IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Die Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten, diese Mitteilung bei der Einführung oder Anpassung der für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht geeigneten Bestimmungen und Verwaltungspraktiken zu berücksichtigen.

2. Die Kommission weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 33 des Euratom-Vertrags gehalten sind, der Kommission die Entwürfe geeigneter Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Einhaltung der Grundnormen vorzulegen, damit die Kommission etwaige Empfehlungen aussprechen kann. Daraus ergibt sich insbesondere, daß jeder Entwurf einer Bestimmung über das Recht der Bevölkerung auf Informationen über die Gefährdung durch Radioaktivität oder entsprechende Interventionspläne zwecks Prüfung der Übereinstimmung mit der fraglichen Richtlinie Gegenstand eines solchen Verfahrens sein muß.

Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 570/88 der Kommission vom 16. Februar 1988 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln

(91/C 103/04)

(ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1988, S. 31)

Ausschreibung Nr. 66

Datum des Kommissionsbeschlusses: 15. April 1991

(in ECU/100 kg)

Formel			A/C—D		B	
Verwertung			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestpreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
	Butter < 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit			—		—	
Höchstbeihilfe	Butter ≥ 82 %		153	150	—	130
	Butter < 82 %		149	146	—	126
	Butterfett		200	195	174	171
Verarbeitungssicherheit	Butter		184	—	158	—
	Butterfett		240	—	209	—

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Milch und Milcherzeugnisse)

(91/C 103/05)

(Siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Verwendungszweck der Butter	Höchstankaufspreis	Beihilfehöchstbetrag	Kaution
Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den *Ankauf von Butter* durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren (ABl. Nr. L 146 vom 6. 6. 1987, S. 27)	87	15. 4. 1991	Butter mit einem Fettgehalt von weniger als 82 Gewichtshundertteilen:			
			— Spanien	—		
			— Irland, Nordirland	—		
			— Portugal	—		
			— Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien	—		
			Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr:			
			— Spanien	285,00		
			— Irland, Nordirland	275,19		
			— Portugal	262,58		
			— Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Großbritannien	270,69		

(in ECU/100 kg)

Dauerausschreibung	Ausschreibung Nr.	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchstbeihilfe	Bestimmungssicherheit
Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1990, S. 8)	26	15. 4. 1991	210	252

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/44/EWG zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG über den Verkehr mit Mischfuttermitteln

(91/C 103/06)

KOM(91) 90 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 27. März 1991)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 79/373/EWG [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/44/EWG [2], wurde der Verkehr mit Mischfuttermitteln innerhalb der Gemeinschaft geregelt.

Mit der Richtlinie 90/44/EWG wurde die in Kraft befindliche Regelung vielfach und wesentlich geändert, insbesondere hinsichlich der im Bereich der Etikettierung der Mischfuttermittel zu beachtenden Bestimmungen. Nach dieser letzten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten an einem genauen Datum, nämlich dem 22. Januar 1992, die Bestimmungen in Kraft setzen, die erforderlich sind, um dieser neuen Regelung nachzukommen.

Die genannte Richtlinie sieht keine Ausnahme für solche Mischfuttermittel vor, die vor dem 22. Januar 1992 hergestellt wurden und noch nach diesem Zeitpunkt mit einer der neuen Regelung nicht entsprechenden Etikettierung im Handel sind. Diese Unterlassung ist dadurch zu beheben, daß es ermöglicht wird, Mischfuttermittel, die vor dem 22. Januar 1992 entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften hergestellt wurden, noch bis zum 31. Dezember 1992 mit dieser Etikettierung in den Handel zu bringen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 90/44/EWG wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„Die Mitgliedstaaten sehen jedoch vor, daß Mischfuttermittel, die vor dem 22. Januar 1992 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt in dem Mitgliedstaat gültigen Regelung hergestellt wurden und den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen, noch bis zum 31. Dezember 1992 in den Handel gebracht werden können."

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen am 22. Januar 1992 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Diese von den Mitgliedstaaten erlassenen Bestimmungen enthalten eine Bezugnahme auf diese Richtlinie oder werden anläßlich ihrer Verkündung mit einer derartigen Bezugnahme versehen. Die Einzelheiten hinsichlich dieser Bezugnahme werden von den Mitgliedstaaten erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

---

[1] ABl. Nr. L 86 vom 6. 4. 1979, S. 30.

[2] ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1990, S. 35.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg

☐ **EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM**
von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums" macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 × 25 cm
ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

☐ **DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT**
Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 × 29,7 cm
ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit ☒ gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Luxemburg

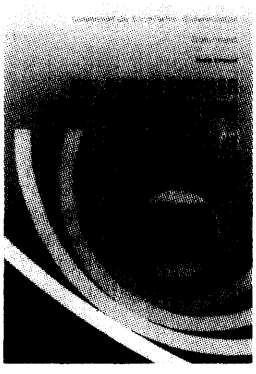

☐ **EIN EUROPÄISCHER SOZIALRAUM FÜR 1992**
von Patrick Venturini

Vorstellung der verschiedenen Komponenten der sozialen Dimension des Binnenmarktes: Beschäftigung, Freizügigkeit und Arbeitsbedingungen, Gesellschaftsrecht, der Wandel flankierender Maßnahmen und Organisationsformen der Arbeitsbeziehungen — Wegmarken eines im Entstehen begriffenen „europäischen Sozialraums".

125 Seiten — 17,6 × 25 cm
ISBN 92-825-8701-0 — Katalognummer: CB-PP-88-B05-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 9,75
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

☐ **BESCHÄFTIGUNG IN EUROPA 1990**

Der Bericht beabsichtigt, eine breitgefächerte Leserschaft innerhalb der Mitgliedstaaten zu erreichen, darunter Unternehmen, Gewerkschaften und Interessengruppen sowie Regierungen. Er deckt ein weites Spektrum von Themen im Beschäftigungsbereich ab, in dem die Gemeinschaft als „heterogenes Ganzes" behandelt, in ihren Bezugsrahmen zur Welt gestellt wird, und die politischen Implikationen der Analyse erläutert werden.

172 Seiten — 21 × 29,7 cm
ISBN 92-826-1515-4 — Katalognummer: CE-58-90-877-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 11,25
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

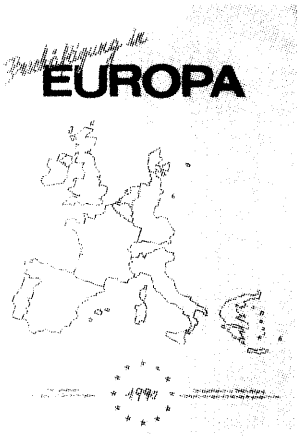

☐ **BERUFSAUSÜBUNG IM GEMEINSAMEN MARKT**
Ein Leitfaden von Jean-Claude Séché. Vorwort von Jacques Delors

Diese Broschüre bietet in einer auch für Nichtjuristen verständlichen Sprache einen Überblick über den derzeitigen Stand der Entwicklung und vermittelt gleichzeitig grundlegende Kenntnisse über den freien Personenverkehr. Im Anhang sind die Rechtstexte aufgeführt, die natürlichen Personen die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen erleichtern sollten.

251 Seiten — 21 × 29,7 cm
ISBN 92-825-8065-2 — Katalognummer: CB-PP-88-004-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 18,50
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit ☒ gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name: .....

Anschrift: .....

..... Tel.: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....